

Präventionsordnung des Bistums Münster

- Rechtsträgerübergreifender Verhaltenskodex gemäß § 6 PräVO -

Selbstverständnis

Im Bewusstsein der Verantwortung und in Übereinstimmung mit dem christlichen Menschenbild, verständigen sich der SkF e.V. als rechtstragende Organisation und seine beruflichen Mitarbeitenden in diesem Verhaltenskodex auf gemeinsame Prinzipien zur Wahrung der physischen, psychischen und sozialen Unversehrtheit der Menschen, die hier Betreuung, Beratung, Unterstützung und Arbeit finden. Der SkF e.V. und seine Mitarbeitenden verpflichten sich, die Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Organisation stetig zu fördern, sie auszubauen und das bereits Erreichte aufrechtzuerhalten. Das Einverständnis zur achtsamen, gewaltfreien und grenzachtenden Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wird sowohl im Verhalten als auch im sprachlichen Umgang sowohl untereinander als auch im Umgang mit Adressat*innen¹ deutlich.

Kommunikation

Um Verletzungen und/oder Demütigungen zu vermeiden, sind Sprache und Wortwahl der Rolle der Mitarbeitenden angepasst, sodass die individuellen Grenzempfindungen des Gegenübers geachtet und gewahrt bleiben. Kommunikation und Interaktion sind stets geprägt von Wertschätzung. Es ist zu klären, wie das Gegenüber angesprochen werden möchte. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte oder gewaltverherrlichende Sprache angewendet. Sexualisierte/ gewaltverherrlichende Sprache wird offen angesprochen, Aufklärungsgespräche werden bei Unwissenheit über Begrifflichkeiten angeboten. Eine achtsame und sachliche Sprache über Sexualität wird stets forciert. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet, nicht unter Adressat*innen, nicht unter Mitarbeitenden, nicht auf unterschiedlichen Macht-/Hierarchieebenen. Bei verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen werden Mitarbeitende ihrer Rolle gerecht und schreiten ein.

Nähe und Distanz in der Helferbeziehung

Alle Mitarbeitenden achten auf eine transparente, sensible, zugewandte, und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz. Individuelle Grenzempfindungen werden nicht bagatellisiert, sondern ernst genommen und beachtet. Verletzungen von Grenzen werden nicht ignoriert, sondern thematisiert. 1:1 Kontakte, wie z.B. Beratungsgespräche, finden nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, welche jederzeit von außen zugänglich sind. Freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Adressat*innen sind zu unterlassen. Der Austausch von privaten Kontaktdaten zwischen Mitarbeitenden und Adressat*innen sowie die damit einhergehende Kontaktaufnahme im privaten Bereich ist verboten.

¹ Minderjährigen oder schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen

Geschenke

Vergünstigungen, Geschenke sowie Bevorzugungen durch Mitarbeitende an Klient*innen ersetzen keine pädagogisch sinnvolle Maßnahme oder Intervention. Sie stellen eine Kontraindikation für die Förderung des Selbstbewusstseins und der Selbstständigkeit dar. Vergünstigungen, Geschenke oder Bevorzugungen, die zu einer Abhängigkeit führen, sind daher unzulässig. Sie sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und keinen unverhältnismäßig hohen Wert haben. Kommen Adressat*innen mit Aufmerksamkeiten (z.B. Süßigkeiten oder Blumen) auf Mitarbeitende zu, so dürfen diese aus Gründen der Wertschätzung im Namen des Trägers angenommen werden. Geschenke, die einen unverhältnismäßig hohen Wert haben dürfen von den Mitarbeitenden nicht angenommen werden.

Film, Foto und Soziale Netzwerke

Film- und Fotoaufnahmen setzen grundsätzlich das Einverständnis der Adressat*innen sowie ggf. deren rechtlichen Vertreter voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Adressat*innen und die des SkF als Rechtsträger voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, wird in jedem Fall von den Mitarbeitenden geachtet. Die Nutzung von Messengerdiensten wie z.B. Signal ist auf den beruflichen Kontext zu beschränken (siehe Datenschutzvereinbarung).

Achtsamkeit und Zurückhaltung bei Körperkontakt

Die Adressat*innen bestimmen selbst das Maß körperlicher Berührungen (Bsp.: nein heißt nein). Sie haben altersgerecht und angemessen zu sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Voraussetzung für Körperkontakte ist die freie und erklärte Zustimmung der zu schützenden Person. Körperkontakte ermöglichen ein vertrautes Miteinander und sollten daher nicht grundsätzlich verboten werden. Dennoch braucht es Regelungen, welche Grenzen es im Hinblick auf Körperkontakte gibt, die im Betreuungsverhältnis klar und deutlich besprochen werden müssen.

Intimsphäre

Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre der Adressat*innen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden. Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies so zurückhaltend wie möglich. Übernachtungen von Adressat*innen in den Privatwohnungen der Mitarbeitenden sind untersagt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial und Medien

Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten. Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-)Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

Erzieherische Maßnahmen

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt, wie jede Art von Disziplinierung oder Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise. Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen. Einwilligungen von Adressat*innen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden des SkF e.V. im Kreis Warendorf verpflichten sich, den hier vorliegenden rechtsträgerübergreifenden Verhaltenskodex zu wahren und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung selbstreflexiv zu handeln, eine Achtsamkeitskultur zu schaffen und so dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt beizutragen.

Erklärung zur Zustimmung zum Verhaltenskodex gemäß § 6 PräVO

Personalien und Tätigkeit der*des Erklärenden:

Name, Vorname

Fachbereich

Ich habe die im Verhaltenskodex des SkF e.V. beschriebenen Verhaltensregeln gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift